

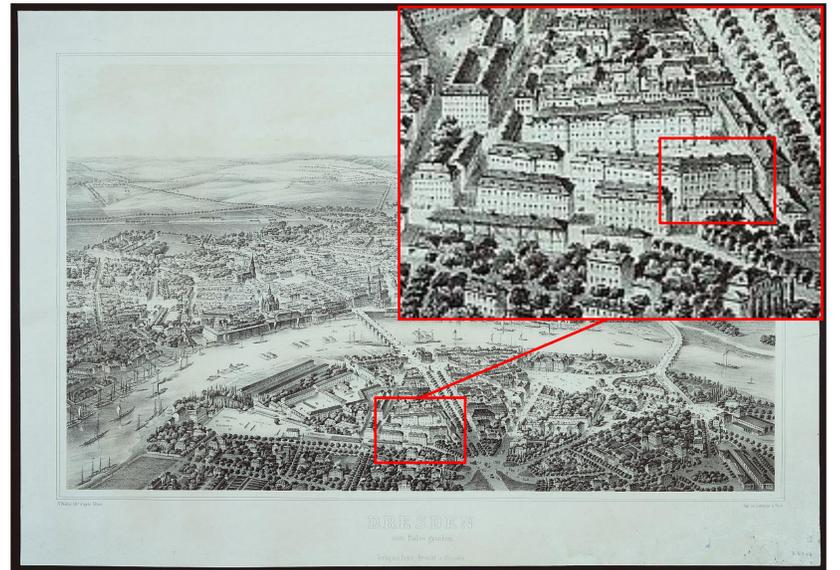
Wie die Hebamme ihren Meister fand

Der lange Weg zur ersten Dresdner Hebammenordnung von 1764

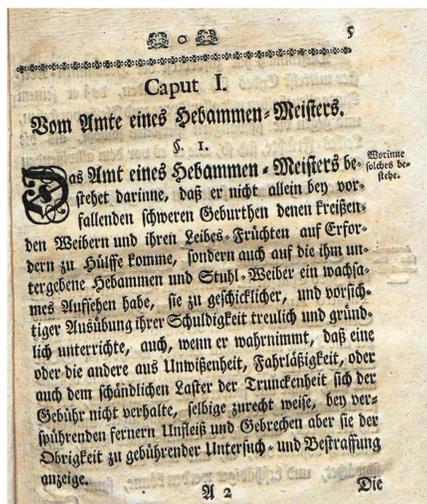
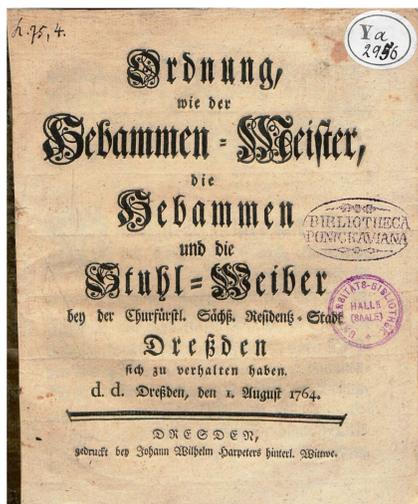
Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett waren im 18. Jahrhundert zentrale Themen der guten Ordnung des Medizinalwesens und obrigkeitlicher Gesundheitspolitik. Traditionell galten alle Aktivitäten rund um das Geburtsgeschehen als ein Tätigkeitsfeld, in denen Frauen in herausgehobener Weise agieren konnten – sei es in der Begleitung (und Überwachung) von Schwangeren, als praktische Geburtshelferinnen oder gar als Autorinnen wichtiger theoretischer Schriften. Bereits an der Wende vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit (um 1500) finden sich in einigen großen Städten unterschiedlich ausgestaltete Hebammenordnungen, die darauf hinweisen, dass alle Vorgänge um das *Geburtsgeschehen* einer medizinischen und obrigkeitlichen Kontrolle ebenso unterlagen wie die Hebammen selbst.

In der Stadt **Dresden** wurde das **Hebammenwesen** dagegen erst vergleichsweise spät in einer eigenen Ordnung reguliert. Grundsätzlich galten den männlichen(!) Medizinaltheoretikern des 18. Jahrhunderts schlecht ausgebildete Hebammen als Ursache einer Vielzahl von Übeln, allen voran einer hohen Säuglingssterblichkeit. Als sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts die medizinische Landschaft in der kursächsischen Residenz grundlegend wandelte, war es also nur eine Frage der Zeit, bis die Veränderungen auch die Hebammen erfassten.

Am 18. November 1748 wurde in der Infanterie- und Artilleriekaserne der Dresdner Neustadt (Abb. rechts) feierlich eine neue medizinisch-chirurgische Lehranstalt eröffnet – das sogenannte Collegium medico-chirurgicum. Schon kurz darauf beklagte der Hofchirurg und *Accoucheur* (Geburtshelfer) August Friedrich Langbein eine von ihm wahrgenommene breite Unwissenheit der Dresdner Hebammen in medizinischen Fragen.



Adolf Eltzner: Dresden vom Ballon gesehen, Lithografie H. Walther 1852 (SLUB Dresden/Deutsche Fotothek, DDZ, obj 70400088); Ausschnitt Neustädter Kasernen mit dem Flügel D, in dem das Collegium medico-chirurgicum untergebracht war



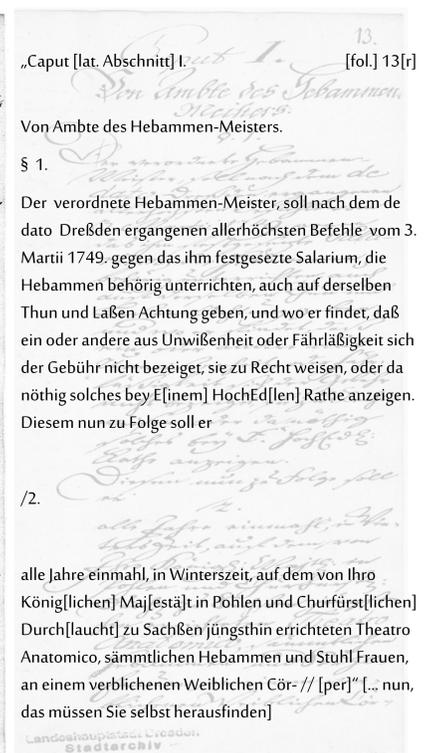
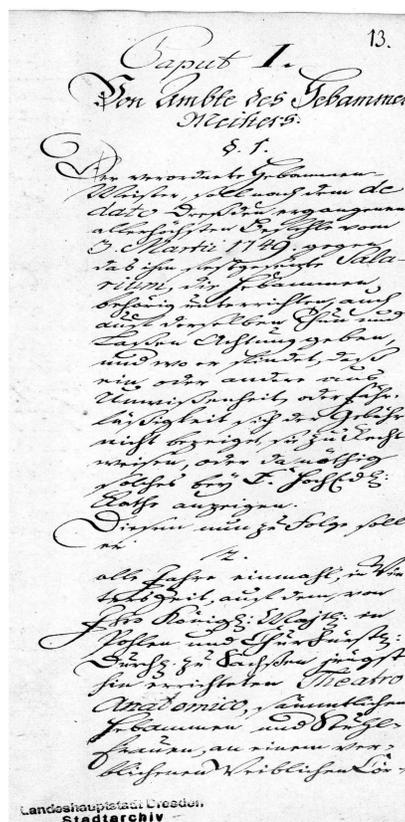
Titelblatt und Auszug aus der Dresdner Hebammenordnung von 1764; Bestand der ULB Sachsen-Anhalt, urn:nbn:de:gbv:3:1-257145

In den **Wirren des** für Dresden verheerenden **Siebenjährigen Krieges** (1756–1763) konnten Langbeins Vorschläge aber zunächst in nur begrenztem Umfang umgesetzt werden, ein Umstand, den die Überlieferungssituation deutlich spiegelt. Der ursprüngliche Entwurf wurde schließlich in den folgenden Jahren durch Anmerkungen anderer Leibärzte wie etwa Johann Christoph Neide ergänzt und fand seine endgültige Form in der *Ordnung, wie der Hebammenmeister, die Hebammen und die Stuhlweiber bey der Churfürstlichen Residenzstadt Dresden sich zu verhalten haben*. Diese erste umfassende Dresdner Hebammenordnung wurde am 1. August 1764 im Druck publiziert. Zehn Jahre später wurde dann auch ein zunächst privates Institut zur Ausbildung von Hebammen gestiftet, das im Gebäude des medizinisch-chirurgischen Kollegs untergebracht wurde.

Ein **Vergleich beider Ordnungen** erhellt einige Veränderungen zwischen dem ersten Entwurf und der endgültigen Fassung. Der Umfang beider Texte ist mit je einem Abschnitt für den Hebammenmeister und für die sog. *Stuhlweiber* sowie 34 Paragraphen in etwa gleich. Auffällig ist in beiden Ordnungen die sehr detailgenaue Beschreibung der Hebammenpraxis. So sind bspw. die Nachsorge für Mutter und Kind geregelt und ein Appell enthalten, nicht nur wohlhabende Frauen zu betreuen. Mitunter weichen die Inhalte deutlicher voneinander ab. So enthält die gedruckte Fassung eine weitaus genauere Beschreibung und Definition des Unterrichts für die Hebammen. Auch Strafgeelder für Verstöße gegen die Ordnung, etwa das Fernbleiben vom Unterricht, werden genau geregelt. Zudem stärkt Endfassung die Stellung des Hebammenmeisters noch einmal deutlich, während die Hebammen ermahnt werden „keineswegs aber sich selbst zu viel zu trauen, bey Vermeidung schwerer Verantwortung.“

Offen ist beim derzeitigen Stand der Forschung, wie die Dresdner Hebammenordnung in der Praxis umgesetzt wurde? Weiter wäre in einem zukünftigen Forschungsprojekt danach zu fragen, wie innovativ die Dresdner Hebammenordnung im Vergleich zu anderen städtischen oder territorialen Ordnungen überhaupt war und ob derartige Ordnungen als ein Mittel interpretiert werden müssen, ein vorwiegend weibliches Arbeitsfeld durch männliche Ärzte zu disziplinieren.

In einem regen **Briefwechsel mit den landesherrlichen Zentralbehörden** entwarf Langbein 1749 eine Hebammenordnung. Sein Entwurf (Abb. unten) sah erstmals die Bestallung eines Hebammenmeisters vor, der die Hebammen ausbilden, beaufsichtigen und bei schwierigen Fällen unterstützen sollte. Die Landesregierung folgte den Argumenten Langbeins und stellte ihn auch gleich (wie von ihm so wohl auch erhofft) als ersten Hebammenmeister an. Damit wurden die Dresdner Hebammen zum ersten Mal unter die direkte Kontrolle eines männlichen Arztes gestellt.



Auszug aus dem Entwurf Langbeins (1749), STA DD, 2.1.5- F. XIX.2., fol. 13 recto

Weiterführende Literatur:

- Kleine-Natrop, Heinz Egon: Das heilkundige Dresden, Dresden/ Leipzig 1964.
- Klimpel, Volker: Das Dresdner Collegium medico-chirurgicum (1748–1813), Frankfurt am Main u.a. 1995.
- Möller, Caren: Medizinalpolizei. Die Theorie des staatlichen Gesundheitswesens im 18. und 19. Jahrhundert (Studien zu Policy und Policywissenschaft), Frankfurt am Main 2005.
- Schneck, Peter: Der Hebammenberuf im Wandel der Zeit. Eine Dresdner Hebammenordnung aus dem Jahre 1764, in: Heilberufe 23 (1971), S. 263–266.